

Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	591.549.237	EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	593.349.237	EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	573.764.097	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	575.002.522	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	10.708.209	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	46.466.017	EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	35.500.000	EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.526.713	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von **Investitionen** erforderlich ist, wird auf **35.500.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen wird auf 34.457.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **1.800.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **30.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

1. Der Hebesatz für die **allgemeine Kreisumlage** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **34,98 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Zur Deckung der durch die Aufgaben des kreiseigenen Jugendamtes verursachten Kosten wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld ohne eigenes **Jugendamt eine einheitliche Mehrbelastung** in Höhe von **21,37 v. H.** der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Umlagegrundlagen erhoben. Nach Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt eine Abrechnung. Differenzen zwischen Plan und Ergebnis sind nach § 56 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW im übernächsten Jahr auszugleichen.
3. Die Kreisumlage (einschließlich Mehrbelastung) ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 des Jahresbetrages jeweils zum 17. eines Monats fällig. Fällt der Zahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder sonstigen gesetzlichen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben. Im Falle einer Zahlung vor Fälligkeit werden evtl. entstehende Kosten der jeweiligen Kommune in Rechnung gestellt.

§ 7

1. Die im Stellenplan mit "künftig umzuwandeln" (ku) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nur noch nach der nächst niedrigeren Gruppe wiederbesetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
2. Die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht wiederbesetzt werden; abweichende Festlegungen im Stellenplan bleiben unberührt.
3. Auf Planstellen/Stellen ohne Aufwand (Leerstellen) können Beschäftigte geführt werden, wenn und sobald sie langfristig vom Dienst freigestellt sind und keine Bezüge

mehr erhalten. Sobald die Freistellung beendet ist, sind die Beschäftigten auf freien oder freigewordenen Planstellen/Stellen (mit Aufwand) zu führen. Für den Fall, dass bei Beendigung der Freistellung keine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht, wird der Landrat hiermit ermächtigt, Beschäftigte vorübergehend auf Leerstellen weiter zu führen, und zwar solange, bis eine entsprechende Planstelle/Stelle zur Verfügung steht. Die hiernach in Anspruch genommene Leerstelle gilt für die Dauer der vorübergehenden Besetzung als eingerichtete Planstelle/Stelle mit Bezügeaufwand; die Bewertung entspricht der von dem Beschäftigten erreichten Gruppe. Bei der Freistellung im Rahmen der Altersteilzeit und bei Personalgestaltung bzw. langfristiger Abordnung gegen Erstattung des vollen Aufwandes kann entsprechend verfahren werden.

4. Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres freiwerdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamtinnen und Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen Planstellen für Beamtinnen und Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Die Planstelle oder Stelle soll grundsätzlich spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden Haushaltsjahr umgewandelt werden. Die entsprechende Planstelle gilt für das laufende Haushaltsjahr als in eine Stelle der vergleichbaren Entgeltgruppe umgewandelt, soweit dies notwendig ist.

§ 8

Die **Leitlinien der Budgetierung** sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 9

Folgende Wertgrenzen werden festgelegt:

1) Nachtragssatzung

Sofern eine Nachtragssatzung nach Maßgabe des § 81 Absatz 2 GO NRW zu erlassen ist, wird die Wertgrenze für den Ausweis von erheblichen Änderungen bei Erträgen und Aufwendungen und bei Einzahlungen und Auszahlungen gemäß § 10 Absatz 1 KomHVO NRW mit einem Betrag von mindestens 100.000 EUR je Zeile im Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene festgelegt.

2) Investitionen

Die Wertgrenze für den detaillierten Ausweis von Investitionen im Sinne des § 13 Abs. 1 KomHVO NRW im Teilfinanzplan wird mit 100.000 EUR festgelegt.

3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Zeile je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 100.000 EUR je Zeile im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan auf Produktgruppenebene unerheblich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen und bilanziellen Abschreibungen entstehen, die zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen geleistet werden müssen oder als außerordentlich einzustufen sind, gelten in jedem Fall als unerheblich. Dies gilt auch für über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung der Rekultivierungs- und Pensionsrücklage. Sondertilgungen von aufgenommenen Krediten für Investitionen sind unerheblich, wenn die entsprechende Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden kann.

4) Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Im Ergebnisplan wird der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und den außerordentlichen Aufwendungen als außerordentliches Ergebnis (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO NRW) ausgewiesen, wenn der Saldo das Merkmal „von einiger materieller Bedeutung“ erfüllt.

5) Rückstellungen

Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und Abs. 6 KomHVO NRW und sonstige Verbindlichkeiten sind im Einzelfall ab 5.000 EUR zu bilden. Dies gilt nicht für sonstige Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Mitteln.

6) Rechnungsabgrenzungsposten

Die Geringfügigkeitsgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten wird auf 20.000 EUR im Einzelfall festgesetzt.

Auch wenn im Einzelfall die Wertgrenze unterschritten wird, ist dennoch eine Abgrenzung vorzunehmen, wenn die Gesamtsumme des abzugrenzenden Betrages in ähnlichen oder gleich gelagerten Sachverhalten den Betrag von 100.000 EUR überschreitet.

Anlage zu § 8 der Haushaltssatzung 2026 des Kreises Coesfeld (Leitlinien der Budgetierung)

I. Budgets

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW können zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. Der Kreishaushalt wird in 5 organisationsbezogene Budgets aufgeteilt. Die Budgets 1 - 4 entsprechen dabei jeweils einem Dezernat.

Budget	Produktbereich
1 Sicherheit, Bauen und Umwelt	32 - Sicherheit und Ordnung 35 - Zentrale Ausländerbehörde 36 - Straßenverkehr 39 - Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung 63 - Bauen und Wohnen 70 - Umwelt
2 Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit	40 - Schule, Bildung und Kultur (einschl. Schulamt für den Kreis Coesfeld) 43 - Regionales Bildungsbüro und Kommunales Integrationszentrum 50 - Soziales und Jobcenter 51 - Jugendamt 53 - Gesundheitsamt
3 Zentrale Dienste, Vermessung und Kreisstraßen	11 - Personal und Organisation 20 - Finanzen und Liegenschaften 62 - Vermessung und Kataster 66 - Straßenbau und -unterhaltung
4 Landrat	00 - Verwaltungsleitung 01 - Büro des Landrats 02 - Gleichstellungsbeauftragte 08 - Personalrat 14 - Rechnungsprüfung 31 - Kreispolizeibehörde
5 Allgemeine Finanzwirtschaft	21 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In einem Budget werden alle Ansätze der von den jeweiligen Dezernaten zu bewirtschaftenden Ertrags- und Aufwandspositionen ausgewiesen. Die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen des Budgets sind gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Einzahlungs- und Auszahlungspositionen in der Finanzrechnung.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf gem. § 21 Abs. 3 KomHVO NRW nicht dazu führen, dass der Zahlungsmittelsaldo bezüglich der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (vgl. § 3 Absatz 2 Nr. 1 KomHVO NRW) gemindert wird.

Die Neueinrichtung eines Budgets bedarf der Beschlussfassung des Kreistages.

Budgetverantwortlicher ist die jeweilige Dezernatsleitung und beim Budget 5 die Kämmerin bzw. der Kämmerer.

II. Budgetvollzug - Bewirtschaftung und Abschluss der Budgets

Die Bewirtschaftung der Budgets wird durch folgende Regelungen unterstützt:

1. Echte Deckungsfähigkeit

Die innerhalb des jeweiligen Budgets bewirtschafteten und nicht zweckgebundenen Ertrags- und Aufwandsermächtigungen sind gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW gegenseitig deckungsfähig (= **vertikale Deckungsfähigkeit**). Dasselbe gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Von der Regelung der vertikalen Deckungsfähigkeit sind folgende Erträge und Aufwendungen **ausgenommen** (vgl. II. Nr. 1 a) - c)):

- a) **Personal- und Versorgungsaufwendungen** (Ergebniszeilen 11 und 12)
- b) **Bilanzielle Abschreibungen** (Ergebniszeile 14) sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
- c) **Aufwendungen für IT** (Kleingeräte inklusive Zubehör, Allgemeine Betriebsaufwendungen, Software Pflege / Wartung, Telefon), die zentral durch die Abteilung 11 bewirtschaftet werden.

Die unter II. Nr. 1 a) - c) genannten Erträge und Aufwendungen sind budgetübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig (= **horizontale Deckungsfähigkeit**).

Gebildete Rückstellungen oder sonstige Verbindlichkeiten sind nur zweckentsprechend zu verwenden.

Die Aufwandsermächtigungen - mit Ausnahme der Positionen unter II. Nr. 1 b) und c) - sind einseitig deckungsfähig zugunsten der Personalaufwendungen für vorübergehend Beschäftigte.

Nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. bilanzielle Abschreibungen) werden nicht mit zahlungswirksamen Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit im Wege der gegenseitigen Deckungsfähigkeit verbunden.

Einzelne Verpflichtungsermächtigungen gem. § 12 KomHVO NRW dürfen auch für andere Investitionen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierdurch nicht überschritten werden.

2. Unechte Deckungsfähigkeit

Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit). Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen für Investitionen. Die Mehr-

aufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen dürfen nur zur Erfüllung ihres Zwecks verwendet werden.

3. Übertragbarkeit

In Anwendung des § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO NRW wird für Ermächtigungsübertragungen folgende Regelung getroffen:

1. Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können nur mit Zustimmung der Kämmerin bzw. des Kämmerers maximal bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragen werden. Stimmt die Kämmerin bzw. der Kämmerer der Übertragung zu, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. In begründeten Einzelfällen kann die Kämmerin bzw. der Kämmerer eine mehrjährige Ermächtigungsübertragung zulassen.
2. Auszahlungsermächtigungen für Investitionen sind grundsätzlich bis zur Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

4. Zweckbindung und neue freiwillige Maßnahmen

Zweckgebundene Aufwands-/Auszahlungsermächtigungen im Sinne des § 22 Abs. 3 KomHVO NRW bleiben bis zur Erfüllung ihres Zwecks bzw. bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar.

Sofern nicht zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen oder nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen/Auszahlungsermächtigungen innerhalb eines Budgets für neue freiwillige Aufgaben verwendet werden sollen und hierdurch auch nur möglicherweise dauernde Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen können, ist eine vorherige Beschlussfassung des Kreistages erforderlich.

5. Mittelumverteilungen innerhalb des Budgets

Die gegenseitig deckungsfähigen Ermächtigungen für Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Budgets stehen insgesamt als Summe für die Budgetzwecke zur Verfügung. Der Budgetrahmen lässt daher bei einem höheren Bedarf als zweckgebundene einzelne Ermächtigungen dafür enthalten sind, die Inanspruchnahme anderer Aufwandspositionen des Budgets zu, ohne dass dadurch haushaltsrechtlich relevante über- oder außerplanmäßige Aufwendungen entstehen.

Der im Laufe eines Haushaltsjahres auftretende Mehrbedarf in einzelnen Produktgruppen des Budgets ist grundsätzlich unter Ausschöpfung aller Einsparungs- und sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten von der zuständigen budgetverantwortlichen Person innerhalb des Budgets eigenverantwortlich auszugleichen. Einen entsprechenden Ausgleich durch Mittelumverteilung innerhalb des Budgets nimmt die Abteilung 20 gegen Vorlage eines begründeten Antrags im

Haushaltsprogramm vor. Ein solcher Antrag ist von der/den beteiligten Abteilungsleitung/-en und der/dem Budgetverantwortlichen zu unterzeichnen.

6. Budgetübergreifende Mittelumverteilungen

Können die zur Deckung eines Mehrbedarfs benötigten Mittel nicht oder nicht vollständig innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden (rechtzeitig vor der Auftragsvergabe zu prüfen), sind auch budgetübergreifende Mittelumverteilungen zulässig. Über solche Mittelumverteilungen entscheidet nach einer Beteiligung der budgetverantwortlichen Person die Kämmerin bzw. der Kämmerer.

7. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sollte ein Ausgleich im Wege der Mittelumverteilung nicht möglich sein, finden die Regelungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW Anwendung. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind danach nur zulässig, soweit sie unabweisbar sind. Die Deckung soll jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch den Kreistag. In allen übrigen Fällen entscheidet die Kämmerin bzw. der Kämmerer.

8. Berichtswesen

Im Rahmen des Berichtswesens sind dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen:

- Mittelumverteilungen innerhalb eines Budgets, soweit ein Betrag in Höhe von 100.000 EUR überschritten wird,
- budgetübergreifende Mittelumverteilungen unabhängig von einer Wertgrenze,
- von der Kämmerin bzw. dem Kämmerer genehmigte Budgetüberschreitungen nach Maßgabe des § 83 GO NRW (= über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen)

Über die Sondertilgungen von aufgenommenen Krediten für Investitionen wird im Rahmen des Jahresabschlusses berichtet.

9. Schulbudgets

Für die eingerichteten Schulbudgets (Kostenstellen A0401 - A0403) gelten die in der Vereinbarung zur Budgetierung zwischen dem Kreis Coesfeld und den Berufskollegs des Kreises Coesfeld getroffenen Regelungen vom 01.01.2025.